

VEREINBARUNG

Die Kassenärztliche Vereinigung Hessen

und

die AOK - Die Gesundheitskasse in Hessen

der BKK Landesverband Süd

die IKK classic

die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) als Landwirtschaftliche Krankenkasse

die KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion Frankfurt

die Ersatzkassen

- Techniker Krankenkasse (TK)
- BARMER
- DAK-Gesundheit
- Kaufmännische Krankenkasse - KKH
- Handelskrankenkasse (hkk)
- HEK – Hanseatische Krankenkasse

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:

Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)

vertreten durch die Leiterin der vdek-Landesvertretung Hessen

schließen folgende

**Heilmittel-Vereinbarung nach § 84 SGB V
für das Jahr 2024**

§ 1 Ausgabenvolumen

1. Basis für die Berechnung des Ausgabenvolumens 2024 ist das zwischen den Vertragspartnern vereinbarte Ausgabenvolumen für Heilmittel des Jahres 2023 in Höhe von 649.070.025 €.
2. Dieser vorgenannte-Betrag wird entsprechend der Ziffer 2 der Bundesrahmenvorgabe gemäß § 84 Abs. 6 i.V.m. Abs. 7 SGB V vom 30.09.2023 für das Jahr 2024 unter Berücksichtigung der Anpassungsfaktoren 1 „Veränderungen der Zahl und Altersstruktur der Versicherten“ und 2 „Veränderung der Preise“ um insgesamt (+1,38 %) bereinigt, sodass sich eine Summe von 658.027.191 € ergibt. Ziffer 6 dieser Rahmenvorgabe (Salvatorische Klausel) findet entsprechend Anwendung.
3. Das so ermittelte Ausgabenvolumen wird entsprechend Ziffer 3 der Bundesrahmenvorgabe um die weiteren Anpassungsfaktoren nach § 84 Abs. 2 SGB V Nummer 1 (+0,74 % Zahl und Altersstruktur der Versicherten) und 2 (+5,1 % Veränderungen der Preise) sowie für die Anpassungsfaktoren nach § 84 Abs. 2 SGB V Nummern 3 (Veränderung der gesetzlichen Leistungspflicht), 4 (Änderungen der Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses), 5 (wirtschaftlicher und qualitätsgesicherter Einsatz innovativer Heilmittel) und 7 (Verlagerungen zwischen den Leistungsbereichen) in Höhe von +2,0 % um insgesamt +7,84 % erhöht.
4. Das Volumen für die von hessischen Vertragsärzten veranlassten Ausgaben für Heilmittel beträgt somit **für das Jahr 2024**

709.616.523€

5. Die Feststellung und Übermittlung des tatsächlichen Volumens der von hessischen Vertragsärzten im Jahr 2024 veranlassten Ausgaben für Heilmittel erfolgt entsprechend § 84 Abs. 5 SGB V.
6. Die Vertragspartner stellen nach Mitteilung des tatsächlichen Ausgabenvolumens gemeinsam fest, ob und inwieweit eine Über- bzw. eine Unterschreitung des Ausgabenvolumens nach § 1 Nr. 3 dieser Vereinbarung eingetreten ist. Sofern die Vertragspartner der Bundesrahmenvorgabe einzelne Werte oder die vollständige Bundesrahmenvorgabe für das Jahr 2024 nach dem Abschluss dieser Vereinbarung Neubewerten, setzen sich die Vertragspartner dieser Vereinbarung, nach entsprechender Aufforderung einer Partei, zeitnah erneut zusammen und bewerten die hier getroffenen Regelung entsprechend neu.

§ 2 Weiterentwicklung und Steuerung der Heilmittelversorgung

1. Entsprechend der Empfehlungen der Rahmenvorgaben nach § 84 Abs. 6 i.V.m. Abs. 7 SGB V werden die Vertragspartner in Hessen gemeinsam prüfen, ob eine arztbezogene Prüfung ärztlich verordneter Heilmittel auf der Grundlage vereinbarter Versorgungsziele erfolgen kann.

2. Die Vertragspartner stimmen darin überein, dass bei belegbaren Problemen hinsichtlich einer bedarfsgerechten und wirtschaftlichen Heilmittelversorgung gemeinsame Gespräche in der gemeinsamen Arbeitsgruppe nach § 3 dieser Vereinbarung geführt werden.

§ 3 Gemeinsame Arbeitsgruppe

1. Zur Analyse und strukturierten Bewertung von Heilmitteldaten und zur Unterstützung der Vertragsärzte bei der Umsetzung dieser Vereinbarung einschließlich der Ziele nach § 2 bilden die Vertragspartner eine gemeinsame, paritätisch besetzte Arbeitsgruppe; bestehend aus Vertretern der Verbände und Vertretern der KVH. Die Vertragspartner können die Arbeitsgruppe gemeinsam um Beantwortung gezielter Fragestellungen bitten.
2. Die Arbeitsgruppe hat folgende Aufgaben:
 - a) Zeitnahe Beobachtung der Ausgabenentwicklung für Heilmittel und situationsbedingt Erarbeitung von Maßnahmen zur Einhaltung des für das jeweilige Jahr vereinbarten Ausgabenvolumens.
 - b) Beratung aktueller Fragestellungen mit grundsätzlicher Bedeutung für die wirtschaftliche Heilmittelversorgung.
 - c) Qualitative Weiterentwicklung dieser Vereinbarung. Hierfür vereinbaren die Vertragspartner folgende Schwerpunkte für das Jahr 2024:
 1. Prüfung und Diskussion der Auswirkungen der vertraglichen Regelungen zu den §§ 125a i. V. m. 73 Abs. 11 SGB V für die Heilmittelversorgung mit erweiterter Versorgungsverantwortung (sog. „Blankoverordnungen“).
 2. Austausch zur Umsetzung der Lieferung von Verordnungsdaten für Heilmittel durch die Krankenkassen, auf deren Basis Verordnungsbereiche gemeinsam und gezielt geprüft sowie Arztinformationen zum Ordnungsverhalten erstellt werden können. Die Lieferung der Verordnungsdaten für Heilmittel soll sich an den Datenlieferungen an die Prüfungsstelle der Ärzte und Krankenkassen in Hessen orientieren.
3. Die Arbeitsgruppe tritt in der Regel einmal pro Quartal in nichtöffentlicher Sitzung zusammen. Es wird im Turnus ein Protokoll angefertigt und den Vertragspartnern übermittelt.
4. Bei Bedarf kann ein Vertreter des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung Hessen und / oder ein Beratungsarzt der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen hinzugezogen werden, sofern Einvernehmen hierüber besteht.
5. Die Kosten für die Entsendung der Teilnehmer an Sitzungen der Arbeitsgruppe trägt die jeweils entsendende Stelle.

§ 4 Geltungsdauer und Anschlussvereinbarung

1. Diese Vereinbarung gilt vom 01. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024.
2. Die Vertragspartner werden so rechtzeitig in Verhandlungen über eine Anschlussvereinbarung eintreten, dass die gesetzlichen Fristen eingehalten werden können.

Bad Homburg, Dresden, Frankfurt am Main, Kassel, den 04. JUNI 2024


.....
Kassenärztliche Vereinigung Hessen



**AOK - Die Gesundheitskasse
in Hessen**
Krankenhaus - Rehabilitation - Fahrkosten

64520 Groß-Gerau
Telefon 0400 00 00 255 (kostenfrei)

AOK - Die Gesundheitskasse in Hessen

.....
BKK Landesverband Süd

.....
IKK classic

.....
SVLFG als Landwirtschaftliche Krankenkasse

.....
KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion Frank-
furt

.....
Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)
Die Leiterin der vdek-Landesvertretung Hessen

§ 4 Geltungsdauer und Anschlussvereinbarung

1. Diese Vereinbarung gilt vom 01. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024.
2. Die Vertragspartner werden so rechtzeitig in Verhandlungen über eine Anschlussvereinbarung eintreten, dass die gesetzlichen Fristen eingehalten werden können.

Bad Homburg, Dresden, Frankfurt am Main, Kassel, den 04. JUNI 2024


.....
Kassenärztliche Vereinigung Hessen



.....
AOK – Die Gesundheitskasse in Hessen


.....
BKK Landesverband Süd

.....
IKK classic

.....
SVLFG als Landwirtschaftliche Krankenkasse

.....
KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion Frankfurt

.....
Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)
Die Leiterin der vdek-Landesvertretung Hessen

§ 4 Geltungsdauer und Anschlussvereinbarung

1. Diese Vereinbarung gilt vom 01. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024.
2. Die Vertragspartner werden so rechtzeitig in Verhandlungen über eine Anschlussvereinbarung eintreten, dass die gesetzlichen Fristen eingehalten werden können.

Bad Homburg, Dresden, Frankfurt am Main, Kassel, den 04. JUNI 2024


.....

Kassenärztliche Vereinigung Hessen



.....
AOK – Die Gesundheitskasse in Hessen

.....
BKK Landesverband Süd


.....
IKK classic

.....
SVLFG als Landwirtschaftliche Krankenkasse

.....
KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion Frankfurt

.....
Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)
Die Leiterin der vdek-Landesvertretung Hessen

§ 4 Geltungsdauer und Anschlussvereinbarung

1. Diese Vereinbarung gilt vom 01. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024.
2. Die Vertragspartner werden so rechtzeitig in Verhandlungen über eine Anschlussvereinbarung eintreten, dass die gesetzlichen Fristen eingehalten werden können.

Bad Homburg, Dresden, Frankfurt am Main, Kassel, den 04. JUNI 2024


.....
Kassenärztliche Vereinigung Hessen



.....
AOK – Die Gesundheitskasse in Hessen

.....
BKK Landesverband Süd

Sozialversicherung für Landwirtschaft,
Forsten und Gartenbau
Weißensteinstraße 70-72
34131 Kassel

.....
IKK classic

.....
SVLFG als Landwirtschaftliche Krankenkasse

.....
KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion Frankfurt

.....
Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)
Die Leiterin der vdek-Landesvertretung Hessen

§ 4 Geltungsdauer und Anschlussvereinbarung

1. Diese Vereinbarung gilt vom 01. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024.
2. Die Vertragspartner werden so rechtzeitig in Verhandlungen über eine Anschlussvereinbarung eintreten, dass die gesetzlichen Fristen eingehalten werden können.

Bad Homburg, Dresden, Frankfurt am Main, Kassel, den 04. JUNI 2024


.....
Kassenärztliche Vereinigung Hessen

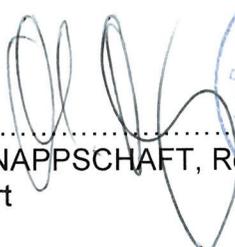


.....
AOK – Die Gesundheitskasse in Hessen

.....
BKK Landesverband Süd

.....
IKK classic

.....
SVLFG als Landwirtschaftliche Krankenkasse


.....
KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion Frankfurt

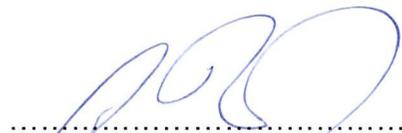


.....
Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)
Die Leiterin der vdek-Landesvertretung Hessen

§ 4
Geltungsdauer und Anschlussvereinbarung

1. Diese Vereinbarung gilt vom 01. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024.
2. Die Vertragspartner werden so rechtzeitig in Verhandlungen über eine Anschlussvereinbarung eintreten, dass die gesetzlichen Fristen eingehalten werden können.

Bad Homburg, Dresden, Frankfurt am Main, Kassel, den 04. JUNI 2024



.....
Kassenärztliche Vereinigung Hessen



.....
AOK – Die Gesundheitskasse in Hessen

.....
BKK Landesverband Süd

.....
IKK classic

.....
SVLFG als Landwirtschaftliche Krankenkasse

.....
KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion Frankfurt

.....
Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)
Die Leiterin der vdek-Landesvertretung Hessen

